

Dienstleistungsvertrag

über Erbringung von Betreuungsdienstleistungen und Dienstleistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung mit Unterstützung in körperbezogenen Pflegemaßnahmen (Grundpflege)

Auftragsnummer:

zwischen dem Auftraggeber

– nachfolgend AG genannt –

Vorname Name:	Max Mustermann
Straße Hausnummer:	Musterstraße 1
PLZ Ort:	12345 Musterstadt
Telefon:	010 123456788
Mobil:	0177 123456789
E-Mail:	a@muster.de

(Rechnungsversand erfolgt an diese Adresse via E-Mail)

und dem Dienstleistungserbringer

– nachfolgend DE genannt –

Dienstleistungserbringer:
Straße, PLZ, Ort:
Telefon:
E-Mail:
Vertr. durch den Geschäftsführer:
Identifikationsnummer:
Handelsregister:
USt-IdNr.:
Notfallkontakt (24 Stunden)
Telefon:
E-Mail:

– Auftraggeber und Dienstleistungserbringer werden nachfolgend gemeinsam als „Parteien“ und einzeln als „Partei“ bezeichnet. –

wird folgender Dienstleistungsvertrag geschlossen:

Präambel

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Dienstleistungen im häuslichen Umfeld des Leistungsempfängers – nachfolgend LE genannt – hinsichtlich häuslicher Betreuung, hauswirtschaftlicher Versorgung und Unterstützung bei alltäglichen Aktivitäten, die die Lebensqualität des LE verbessern sollen – die sogenannte „Betreuung in häuslichem Umfeld“. Der DE sorgt für Qualität und Kontinuität, angepasst an die individuellen Bedürfnisse des LE, und erbringt die vereinbarten Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht. Vermittelt wurde dieser Vertrag durch Pflege zu Hause Küffel (nachfolgend Vermittler genannt).
2. Leistungsempfänger (sofern Auftraggeber und die zu betreuende Person nicht identisch sind):

Vorname Name:	Max Mustermann
Straße Hausnummer:	Musterstraße 1
PLZ Ort:	12345 Musterstadt
Telefon:	010 123456788
Mobil:	0177 123456789
E-Mail:	a@muster.de

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der DE erbringt zeitlich überwiegend Leistungen im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung und unterstützt den LE bei der Ausübung alltäglicher Aktivitäten (nichtpflegerische Tätigkeiten). Eine detaillierte Beschreibung der Leistungen, zu denen der DE gegenüber dem LE verpflichtet ist, ist Gegenstand der Anlage 2 zu diesem Vertrag, die zum Vertragsbestandteil wird. Der AG kann zur weiteren Unterstützung im Rahmen seiner Möglichkeiten zusätzliche Dienstleistungen anderer Personen/Unternehmen in Anspruch nehmen, die ihre Aufgaben/Dienstleistungen parallel zu den Tätigkeiten des DE erbringen.
2. Soweit in diesem Vertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, beträgt die wöchentliche Einsatzzeit des durchschnittlich 40 Stunden. Wenn beim AG bzw. LE der Bedarf an zusätzlichen Leistungen (insbesondere im Hinblick auf Zeit und Umfang der Betreuungsleistung) besteht, so sind diese dem DE anzuzeigen und gesondert zu vereinbaren sowie zu vergüten. Die Einzelheiten ergeben sich aus Absatz 3.
3. Verfahren der Leistungsänderungen
 - a) Leistungsänderungen sind Anforderungen des AG außerhalb der vereinbarten Leistungen, insbesondere nachträgliche Änderungen des Betreuungsaufwands in qualitativer und zeitlicher Hinsicht (z. B. aufgrund von Änderungen des Gesundheitszustandes des LE), die den vereinbarten Tätigkeitsaufwand von 40 Wochenstunden im Allgemeinen übersteigen.
 - b) Ändern sich Inhalt und/oder Umfang der Leistungen, insbesondere wenn beim AG bzw. dem LE ein Bedarf an zusätzlichen Leistungen besteht, ist dies dem DE zeitnah in Textform anzuzeigen. Der DE prüft das Änderungsverlangen des AG binnen 4 Tagen nach Zugang und teilt dem AG das Ergebnis zusammen mit den sich ergebenden

Kosten und dem erhöhten Arbeitsaufwand in Form eines verbindlichen Angebots mit. Dabei gilt, dass der AG die Änderung und Ergänzung von Leistungen vom DE verlangen kann, wenn diese für den DE umsetzbar und zumutbar sind.

- c) Die Parteien werden sich über eine Vertragsanpassung einigen. Dabei sind die Leistungsänderungen vor dem Beginn der Ausführung in einer Zusatzvereinbarung in Textform zu regeln, in der insbesondere die zusätzliche Vergütung und eine Änderung der Einsatzzeit festzuhalten sind.
4. Die Nutzung der Unterkunft durch die Betreuungskraft am Leistungsort ist freiwillig und in keiner Weise mit der Bereitschaft zur Erbringung von Mehrleistungen verbunden.
5. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass der zeitliche Aufwand der körperbezogenen Pflegemaßnahmen (Grundpflege) den zeitlichen Aufwand für die übrigen Leistungen, gemessen an der vereinbarten Gesamtleistung, nicht überwiegen darf. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die notwendige medizinische Behandlungspflege des LE nach SGB V (z. B. Injektionen, Wundversorgung u. a.) ausdrücklich weder zum Umfang der hier vereinbarten Dienstleistungen gehört noch im Rahmen dieses Vertrages ausgeführt werden darf. Dem AG ist bekannt, dass Leistungen der Behandlungspflege nicht Gegenstand des Vertrages sind und ausschließlich durch fachkundige Pflegepersonen, insbesondere zugelassene ambulante Pflegedienste, erbracht werden.
6. Der DE verpflichtet sich, die vertraglich geschuldete Dienstleistungen mit höchster Sorgfalt sowie unter voller Anwendung seiner Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Interessen des AG wahren zu erbringen.
7. Der Leistungsort der vereinbarten Dienstleistungen ist der in der Präambel angegebene Wohnort des LE. Leistungen des DE außerhalb des Leistungsortes bedürfen der vorherigen Vereinbarung der Parteien. Der AG erklärt sich damit einverstanden und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Betreuungskraft zur Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen und Zeiten Zutritt zum Leistungsort erhält.
8. Im Falle von außerplanmäßigen Personalwechseln oder einem nicht nur vorübergehenden Ausfall der Betreuungskraft wird der DE dem AG innerhalb von 96 Stunden eine Ersatzbetreuungskraft vorschlagen und zeitnah einsetzen.
9. Um den rechtlichen Anforderungen an die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung zu genügen, sind sich die Parteien über folgende, ganz wesentliche Punkte der Zusammenarbeit einig:
 - a) Leistungsänderungen sind Anforderungen des AG außerhalb der vereinbarten Leistungen, insbesondere nachträgliche Änderungen des Betreuungsaufwands in qualitativer und zeitlicher Hinsicht (z. B. aufgrund von Änderungen des Gesundheitszustandes des LE), die den vereinbarten Tätigkeitsaufwand von 40 Wochenstunden im Allgemeinen übersteigen.
 - b) Weder der AG noch der LE haben Einfluss auf die Art und Weise der zu erbringenden Dienstleistungen.
 - c) Weder der AG noch der LE erteilen direkte und bindende Weisungen an die Betreuungskraft.
 - d) Weder der AG noch der LE üben ein Direktionsrecht aus und/oder binden die Betreuungskraft in eigene Betriebsabläufe ein. Der DE informiert die Betreuungskraft vor Aufnahme der Tätigkeit umfänglich über die Betreuungsaufgabe, die Einsatzzeit etc.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

1. Der AG stellt am Leistungsort für die Betreuungskraft mindestens ein Zimmer zur alleinigen und privaten Nutzung zur Verfügung. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 4 zu diesem Vertrag. Der zu überlassene Wohnraum muss mindestens mit Bett, Bettzeug, Schrank, Tisch und Sitzgelegenheit ausgestattet sein. Darüber hinaus muss der Wohnraum beheizbar, abschließbar sowie hygienisch einwandfrei sein und über ein Fenster mit Tageslichteinfall verfügen.
2. Außerhalb der Zeit der Leistungserbringung für den LE steht es der Betreuungskraft frei, ihren Aufenthaltsort zu wählen, insbesondere den Leistungsort zu verlassen.
3. Der AG stellt sicher, dass ein funktionsfähiger Telefonanschluss vorhanden ist, über den die Erreichbarkeit der zu betreuenden Person und/oder der Angehörigen sowie des eingesetzten Betreuungspersonals sichergestellt wird. Der AG gestattet dem eingesetzten Betreuungspersonal darüber hinaus die kostenlose Nutzung des Telefons für ein- und ausgehende Festnetztelefonate innerhalb Deutschlands und in das Herkunftsland des Betreuungspersonals. Hierzu wird der Abschluss einer Telefonflatrate beim Telefonanbieter. Telefonate, die über die hier vereinbarte Festnetztelefonie hinausgehen, insbesondere Telefonate ins Mobilfunknetz sowie zu Sonderrufnummern, sind nicht zulässig. Im zu überlassenen Wohnraum muss der Betreuungskraft außerdem eine WLAN-Internetverbindung zur uneingeschränkten und kostenfreien Nutzung zur Verfügung stehen. Es wird dem AG empfohlen, einen gesicherten Gastzugang einzurichten. Im Übrigen wird dem AG bzw. LE empfohlen, mit der Betreuungskraft die anliegende Vereinbarung (Anlage 3) über die Nutzung des WLAN zu schließen. Der DE wird dafür Sorge tragen, dass die jeweilige Betreuungskraft die Vereinbarung (Anlage 3) zur Nutzung des WLAN unterzeichnet.
4. Am Leistungsort muss für die Betreuungskraft uneingeschränkt und zu jeder Zeit ein Zugang zur Toilette und zum Bad mit Dusche oder Badewanne durch den AG sichergestellt werden. Die sanitären Räumlichkeiten müssen mit abschließbaren Türen ausgestattet und hygienisch einwandfrei sein. Darüber hinaus muss der Betreuungskraft für die Zubereitung eigener Speisen uneingeschränkter und zu jeder Zeit Zugang zur Küche und zu Kochgelegenheiten gewährt werden. Dabei hat die Betreuungskraft auf die Interessen des LE angemessen Rücksicht zu nehmen. Außerdem muss am Leistungsort ein kostenfreier Zugang zu einer Waschmaschine und einer Wäschetrocknungsgelegenheit für den eigenen Bedarf der Betreuungskraft bestehen.
5. Der AG stellt auf seine Kosten die erforderlichen finanziellen Mittel für die Erfüllung der Dienstleistungen sicher. Dazu gehören insbesondere angemessene Geldmittel für Mahlzeiten des LE, gemeinsame Freizeitaktivitäten und die Fortbewegung im Rahmen der Dienstleistungserbringung. Die Parteien sind sich darüber einig, dass weder der AG noch der LE berechtigt sind, von der Betreuungskraft die Übernahme von Kosten, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen stehen, zu verlangen (auch wenn diese Kostenübernahme nur vorübergehender Natur sein sollte) oder finanzielle Abrechnungen mit der Betreuungskraft – gleich aus welchem Grund – vorzunehmen. Soweit freie Kost für die Betreuungskraft vereinbart ist (Anlage 4), stehen der Betreuungskraft des DE handelsübliche Lebensmittel ihrer Wahl in einem üblichen und ausreichenden Umfang kostenfrei zu, die eine abwechslungsreiche, den derzeitigen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Verpflegung ermöglicht.
6. Der AG gewährleistet, dass der Betreuungskraft alle erforderlichen Arbeitsmittel in üblicher und angemessener Ausstattung und ausreichender Anzahl, die zur Leistungserbringung am Leistungsort benötigt werden und deren Notwendigkeit sich aus der Bedarfserfassung

- ergibt (z. B. Staubsauger, Eimer, Wischmopp, Besen, Reinigungsmittel, Lappen und Bürsten), kostenfrei zur Verfügung stehen. Zur Dienstleistungserbringung müssen diese Arbeitsmittel entweder bereits am Leistungsort vorhanden sein oder zu Beginn der Dienstleistungserbringung oder bei Bedarf fortlaufend vom AG angeschafft werden. Die Kosten hierfür trägt der AG. Das gleiche gilt für eine an der Bedarfserfassung orientierte Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln (z. B. Lifter) und zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln (z. B. Einweghandschuhe).
7. Um die Leistungen am Leistungsort erbringen zu können, ist der AG auf seine Kosten verpflichtet, mindestens eine der folgenden Transportmöglichkeiten für Besorgungsfahrten und Freizeitaktivitäten der Betreuungskraft zur Verfügung stellen: ein Kraftfahrzeug, Zugang zum öffentlichen Nahverkehr oder eine planbare Mitfahrgelegenheit.
 8. Der AG benennt vor Auftragsbeginn mindestens eine Kontaktperson oder Kontaktstelle, die bei Notfällen jederzeit erreichbar ist und zeitnah Hilfe leisten kann oder diese organisiert. Als Kontaktperson kommen beispielsweise Angehörige, Nachbarn, Freunde, Bekannte oder professionelle Dienstleister in Frage. Der AG verpflichtet sich, eine den Anforderungen der EU-DSGVO und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen genügende datenschutzrechtliche Einwilligung der benannten Kontaktpersonen einzuholen sowie vorzulegen, die dem DE die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der jeweiligen Kontaktperson erlaubt.
 9. Der AG verpflichtet sich, dem DE zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungserbringung alle notwendigen Angaben und Telefonnummern der den LE betreuenden Personen und Institutionen (z. B. Hausarzt, Krankenhaus, Haushaltshilfe, Therapeuten, Rettungsdienst usw.) sowie der nächsten Verwandten, die im Notfall eine zusätzliche Hilfe für den LE erbringen könnten, anzugeben. Änderungen der Kontaktdaten sind dem DE unverzüglich in Textform mitzuteilen.
 10. Der DE und der Vermittler haben das Recht, den Leistungsort, insbesondere zur Prüfung und Steigerung der Qualität der vereinbarten Dienstleistung, im Rahmen eines Besichtigungsrechts in regelmäßigen Abständen aufzusuchen. Gegenüber dem LE und AG sind die Besuche unter Beachtung der Bedürfnisse und Interessen des LE mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf anzukündigen.
 11. Der AG verpflichtet sich, am vorher vereinbarten Ankunftstag die Betreuungskraft am nächstgelegenen Ankunftsort (z. B. internationalen Busbahnhof, Flughafen oder Bahnhof) auf eigene Kosten abzuholen. Dies gilt ebenfalls für die Abreise der Betreuungskraft nach Beendigung der Tätigkeiten. Der AG stellt den Transport der Betreuungskraft (z. B. durch ein Taxi) zum vorher vereinbarten Abfahrtsort zeitgerecht auf eigene Kosten sicher.
 12. Der DE wird sich bemühen, die Anreise und den Wechsel der Betreuungskraft an einem bestimmten Termin zu organisieren. Der DE haftet nicht für Verspätungen infolge der Nicht- oder Schlechtleistung der Personenbeförderung der Betreuungskraft durch Dritte (z. B. eine verspätete Busreise) oder im Falle höherer Gewalt (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Umweltereignisse) und dadurch entstehende Folgekosten durch z. B. eine Ersatzbetreuung.

§ 3 Gesundheitsschutz

1. Grundlage der Bestimmung des Gesundheitszustandes des LE ist die Bedarfserfassung. Sollte sich während der Laufzeit des Vertrages der Gesundheitszustand des LE ändern, wird der AG dies unaufgefordert dem DE mitteilen.
2. Der DE bestätigt, dass nach Auskunft der eingesetzten Betreuungskraft bei dieser keine Suchterkrankungen, schwere psychische Erkrankungen und/oder Infektionskrankheiten vorliegen.
3. Der AG erklärt, dass der LE oder andere im Haushalt lebende Personen nach seinem Wissen nicht an Suchterkrankungen, schweren psychischen Erkrankungen und/oder Infektionskrankheiten leiden. Bei jedem Auftreten einer Infektionskrankheit am Leistungsort wird der AG den DE unverzüglich darüber informieren. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung über die Diagnose sendet der AG unverzüglich an den DE.

§ 4 Leistungsbeginn, Vertragsdauer, Leistungspause und Vertragsende

1. Leistungsbeginn ist der Tag des Eintreffens der ersten Betreuungskraft am Leistungsort.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
3. Im Fall des Ablebens des LE besteht ein Sonderkündigungsrecht für beide Parteien. Die Kündigungsfrist beträgt 7 Tage. Dieser Vertrag endet in jedem Fall spätestens 14 Tage nach Eintritt des Todesfalls des LE, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass der DE die Vergütung bis zur Beendigung des Vertrages verlangen kann. Die Vergütungspflicht entfällt in jedem Fall mit dem Tag der Abreise der Betreuungskraft, aber nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Satz 2.
4. Wünscht der AG über die Beendigung des Vertrages hinaus Dienstleistungen durch den DE, besteht grundsätzlich keine Verpflichtung des DE, die Leistungen zu erbringen. Entschließt sich der DE zur Leistungserbringung, kann der DE eine entsprechende Vergütung von dem AG verlangen.
5. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien innerhalb der ersten 4 Wochen nach Leistungsbeginn nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Anschließend kann der Vertrag von beiden Parteien jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage und bedarf der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
6. Während der Ruhendstellung des Vertrages (§ 4 Absatz 10) ist eine ordentliche Kündigung seitens des AG ausgeschlossen.
7. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der eine Partei zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei wiederholt oder schwerwiegend gegen wesentliche Pflichten dieses Vertrages verstößt.
 - a) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages durch den DE liegt insbesondere vor, wenn:
 - i. der AG unrichtige oder unvollständige Angaben über den Gesundheitszustand des LE gemacht hat, insbesondere der Umfang der zu erbringenden Leistungen erheblich von der vom AG übermittelten Bedarfserfassung abweicht;

- ii. die im Haushalt des LE angetroffene Situation die Erfüllung des Vertrages unmöglich oder für die Betreuungskraft unzumutbar macht und/oder erheblich erschwert oder während der Vertragslaufzeit ein solcher Zustand eintritt;
 - iii. der körperliche oder geistige Zustand des LE eine Betreuung im häuslichen Umfeld nicht mehr zulässt oder die Erbringung von Leistungen im Bereich der körperbezogenen Pflegemaßnahmen (Grundpflege) im Sinne des SGB XI in einem überwiegenden Umfang im Verhältnis zur gesamten Leistungszeit einnimmt;
 - iv. AG, LE oder eine andere Person am Leistungsort gegen die Bestimmungen des § 1 Absatz 9 verstoßen;
 - v. der Gesundheitszustand (z. B. Infektionskrankheit) des LE oder einer anderen im Haushalt lebenden Person eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Betreuungskraft darstellt;
 - vi. der AG mit der Zahlung der vertraglich geschuldeten Vergütung mehr als 14 Tage in Verzug gerät und zusätzlich eine 14-tägige Nachfrist zur Zahlung ergebnislos verstrichen ist.
- b) DE bzw. AG sind berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages vorliegt, zu dem insbesondere Folgendes zu rechnen ist:
- i. Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Vertragspflichten oder Nichterfüllung der Leistungen;
 - ii. Im Falle von Straftaten der Betreuungskraft, die sich gegen das Eigentum oder das Vermögen des AG und/oder LE richten (z. B. Unterschlagung, Diebstahl, Betrug); dabei muss mindestens ein hinreichender Tatverdacht bestehen. Voraussetzung ist zudem, dass bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden eine Strafanzeige wegen Verdachts einer von der Betreuungskraft begangener Straftat gestellt wurde.
8. Lehnt der AG für die Dauer der Kündigungsfrist die Dienstleistungserbringung ab, macht er die Erfüllung der vertraglichen Pflichten unmöglich oder beauftragt er einen anderen Dienstleister mit den vertragsgegenständlichen Leistungen, behält der DE seinen Vergütungsanspruch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
9. Spätestens einen Tag nach Beendigung des Vertrages muss die Betreuungskraft den Leistungsort verlassen. Der der Betreuungskraft zur Verfügung gestellte Wohnraum ist in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
10. Ist eine ganze oder teilweise Nichterfüllung dieses Dienstleistungsvertrages von mehr als 14 Tagen auf einen stationären Krankenhausaufenthalt oder eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme des LE, die weder dieser noch der AG zu vertreten haben und die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, zurückzuführen, kann der AG eine zeitweilige Suspendierung der beiderseitigen Vertragspflichten für längstens 3 Monate (nachfolgend: „Ruhendstellung“) verlangen. Während dieser Zeit ruhen die beiderseitigen Vertragspflichten aus diesem Vertrag. Das Verlangen hat in Textform zu erfolgen. Der AG hat dem DE den Verhinderungsgrund in Textform in geeigneter Weise nachzuweisen, beispielsweise durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eines sonstigen Nachweises über den Krankenhausaufenthalt. Wird der Vertrag durch den AG ruhend gestellt, trägt der AG die für die Betreuungskraft des DE zusätzlich anfallenden Reisekosten (Rück- und Hinfahrt) in Höhe von EUR 150,-. Die in diesem Absatz geregelte Aussetzung des Vertrages hat keinen Einfluss auf dessen Laufzeit. Dies gilt nicht, wenn die Phase der Ruhendstellung des Vertrages bis zum

Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages andauert oder darüber hinausgeht. In diesem Fall verlängert sich der Vertrag nach dem Ende der Ruhendstellung um 14 Tage. Klarstellend besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass für die Dauer der Verlängerung des Vertrages die beiderseitigen Vertragspflichten wiederaufleben, insbesondere die Pflicht zur Vergütung. Die Vergütungspflicht besteht auch dann, wenn die Erbringung der Dienstleistungen aus Gründen, die aus dem Verantwortungsbereich des AG oder des LE stammen, nicht möglich ist. Eine Verhinderung oder Unmöglichkeit der Leistungserbringung auf Seiten des AG oder LE, die jeweils nicht länger als 14 Tage dauert, berührt die Gültigkeit dieses Vertrages nicht, gleichgültig, ob der LE oder der AG diesen Umstand zu vertreten haben oder nicht. Der AG ist verpflichtet, für diesen Zeitraum die Vergütung zu zahlen.

§ 5 Vergütung

1. Der DE erhält für die vereinbarte Dienstleistung eine monatliche Vergütung

in Höhe von EUR [...]

Beginnt oder endet das Vertragsverhältnis in einem laufenden Monat, erhält der DE die Vergütung für den Monat anteilig für die innerhalb des Monats erbrachten Leistungen. Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau und beginnt ab dem Tag der Ankunft der Betreuungskraft (Leistungsbeginn) bzw. endet am Tag der Abreise der Betreuungskraft.

Bei einem Personalwechsel wird der volle Tagessatz sowohl für das abreisende als auch für das anreisende Personal in Rechnung gestellt. Für die Berechnung des Tagessatzes wird die Anzahl der Tage im jeweiligen Monat der erbrachten Dienstleistung zugrunde gelegt.

2. Die Erbringung der Dienstleistungen an folgenden Feiertagen ist zusätzlich mit einem Vergütungszuschlag von 100 % des jeweiligen Tagessatzes gemäß § 5 Absatz 1 zu vergüten: Neujahr (01. Januar), Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Tag der Arbeit (1. Mai), Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit (03. Oktober), 1. Weihnachtstag (25. Dezember), 2. Weihnachtstag (26. Dezember).
3. An- und Abreisekosten der Betreuungskraft zu Beginn und zum Ende der Dienstleistung sowie bei Personalwechsel sind bis zum vereinbarten Ankunftsort in der Vergütung gemäß Absatz 1 enthalten.
4. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass der AG auch dann verpflichtet ist, die Vergütung gemäß § 5 Absatz 1–3 dieses Vertrages zu zahlen, wenn eine vereinbarte Leistung aus vom AG oder dem LE zu vertretenden Gründen oder aufgrund derer Wünsche ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen wird. Im Übrigen gilt § 4 Absatz 10 (Ruhendstellung).
5. Erbringt der DE die Leistungen vertragsgemäß, ist jedoch das Verhältnis zwischen der Betreuungskraft und dem LE aus Sicht von AG oder LE gestört, wird der AG dies dem DE mitteilen. Der DE wird den Sachverhalt in eigener Verantwortung prüfen und ggf. mit dem AG erörtern. Kommt der DE zu dem Ergebnis, dass das Vertrauensverhältnis zwischen der Betreuungskraft und des LE empfindlich und unüberbrückbar gestört ist, ist der DE berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Betreuungskraft auszutauschen. Ein Rechtsanspruch des AG auf Austausch besteht nicht. Für den Fall, dass es zu einem Austausch der Betreuungskraft kommt, besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass der AG für die anfallenden Reisekosten eine Pauschale in Höhe von EUR 150,- an den DE zahlt. Dem AG bleibt ein Nachweis vorbehalten, dass dem DE gar keine oder nur wesentlich geringere Kosten als die vorstehende Pauschale entstanden sind.
6. Der AG erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihm die Rechnungen elektronisch an die auf Seite 1 genannte E-Mail-Adresse des AG übersandt werden können. Im Falle einer

Änderung der E-Mail-Adresse informiert der AG den DE unverzüglich in Textform.

7. Die Rechnungen werden monatlich jeweils zum 10. des Monats ausgestellt. Der Rechnungsbetrag ist bis spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung beim AG zu begleichen.
Der AG gerät ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug, falls der Rechnungsbetrag nicht bis zum Ende der Zahlungsfrist ausgeglichen wird. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf das Datum der Versendung, sondern auf das Datum des Eingangs des Betrags bei dem DE an. Im Falle des Verzuges schuldet der AG Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.
8. Sollten sich die Rahmenbedingungen der individuellen Betreuungsbedürfnisse des LE (§ 1 Absatz 3) und/oder die Kalkulationsgrundlagen dieses Vertrages, die sich aus den allgemein geltenden Gesetzen, Verordnungen oder Tarifverträgen ergeben, wesentlich verändern (z. B. Erhöhung des Mindestlohns), kann der DE vom AG eine Erhöhung der Vergütung für seine Leistungen verlangen. Die Anpassung muss angemessen sein und der Billigkeit entsprechen. Der DE wird den AG über die Anpassung in Textform unterrichten. Die erhöhte Vergütung ist 14 Tage nach dem Eintrittszeitpunkt der Änderung über die Anpassung an den DE zahlbar und fällig. Der AG kann die Änderung der Vergütung innerhalb von 14 Tagen nach dem Erhalt der Benachrichtigung über die Anpassung ablehnen und den Vertrag fristlos kündigen.
9. Nach der aktuellen Gesetzeslage ist auf die Dienstleistungen des DE keine gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten. Bei Änderung der Gesetzeslage ist der DE mit vorheriger Ankündigung in Textform berechtigt, die vereinbarte Vergütung entsprechend anzupassen.
10. Weder der AG noch der LE dürfen der Betreuungskraft Geldleistungen oder andere Zuwendungen gewähren. Das Personal des DE ist nicht befugt, Zahlungen zugunsten des DE entgegenzunehmen oder zu quittieren. Weder der AG noch der LE können Zahlungen leistungsbefreiend an die Betreuungskraft leisten.

§ 6 Leistungsstörung

1. Kann der DE aus Gründen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, die Dienstleistung nicht erbringen, kann er für diese Zeit keine Vergütung verlangen. Im Übrigen gilt § 7 des Vertrages.
2. Bei Beschwerden und/oder Mängeln hinsichtlich der Erbringung der vereinbarten Leistungen und der Qualität ist der DE unverzüglich in Textform nach Bekanntwerden zu informieren. Einer Reklamation sind Unterlagen/Fotos beizufügen, die die Beschwerden bzw. Mängel belegen. Die Geltendmachung von Ansprüchen kann durch den AG nur erfolgen, wenn er innerhalb von 5 Tagen nach Kenntnis von dem Mangel diesen gegenüber dem DE angezeigt hat. Sollte dies nicht oder verspätet erfolgen, gilt die Leistung als vollständig erbracht. Geringfügige Beanstandungen bleiben außer Betracht.

§ 7 Haftung des Dienstleistungserbringers

1. Der DE verpflichtet sich, spätestens bei Abschluss dieses Vertrages eine Betriebshaftpflichtversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Europäischen Union zu den üblichen Versicherungsbedingungen abzuschließen, die Schäden aus der Dienstleistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages miteinschließt und mindestens folgende Deckungssummen aufweist: EUR [...].
Der DE wird diese Versicherung während der gesamten Dauer dieses Vertrages aufrechterhalten und den AG auf Verlangen durch Vorlage eines Versicherungsnachweises das Bestehen der Versicherung bestätigen. Der DE verpflichtet sich im Schadenfall, dem AG alle

erforderlichen Informationen bezüglich seiner Haftpflichtversicherung mitzuteilen und den Schadenfall bei seinem Versicherer zu melden.

2.
 - a) Der DE haftet dem AG gegenüber in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
 - b) In sonstigen Fällen haftet der DE – soweit in Absatz c) nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung des DE vorbehaltlich der Regelung in Absatz c) ausgeschlossen.
 - c) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.
 - d) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der DE nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
3. Die Haftung des DE für Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen, wenn:
 - a) der Schaden geringfügig ist (Reparaturkosten bzw. Wiederbeschaffungswert bis zu EUR 100,-) und bei der Verrichtung der alltäglichen Haushaltspflichten und -aufgaben entstanden ist und trotz der Einhaltung der entsprechenden Sorgfalt und Vorsicht nicht vermieden werden konnte;
 - b) der Schaden in einem Mangel des Gegenstandes oder einer Räumlichkeit besteht, der aus einem unzureichenden technischen bzw. sanitären Zustand resultiert, der zum Zeitpunkt der Übergabe des Gegenstandes oder der Räumlichkeit an die Betreuungskraft bereits vorlag;
 - c) der Schaden einen normalen Verschleiß der Ausstattung und/oder der Räumlichkeiten im Haushalt darstellt.
4. Der DE leistet keine medizinische Behandlungspflege im Sinne des SGB V. Er übernimmt ferner keine Verantwortung und Haftung für Umstände jeglicher Art, die der AG bzw. der LE selbst durch Nichteinhaltung von ärztlichen Anordnungen oder ihn behandelnden Dritten zu verantworten hat oder die durch eine nicht termingerechte Einlösung von Rezepten oder Besorgungen entstehen, die mit dem Behandlungsprozess verbunden sind.
5. Wird bzw. werden der Betreuungskraft ein oder mehrere Kraftfahrzeuge zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen überlassen, so teilt der AG dies der zuständigen Kfz-Versicherung entsprechend vorab mit und trägt dafür Sorge, dass bei jeder Fahrzeugnutzung Versicherungsschutz für die Betreuungskraft besteht.

Der AG schließt für das der Betreuungskraft überlassene Fahrzeug zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) eine Kfz-Haftpflichtversicherung (Deckungssumme 100 Mio. EUR, 15 Mio. EUR für Personenschäden) und eine Kfz-Vollversicherung (Vollkasko) ab, die die Nutzung des Fahrzeuges durch die Betreuungskraft miteinschließt, und unterhält die Versicherung während der gesamten Zeit der Nutzung des Fahrzeuges durch die Betreuungskraft. Auf Anforderung weist der AG den Abschluss der Versicherung dem DE nach.

Die Parteien sind sich einig, dass im Falle der Übergabe eines Kraftfahrzeuges an die Betreuungskraft, der DE dem AG gegenüber in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen haftet. In sonstigen Fällen haftet der DE nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung des DE ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der DE nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat, insbesondere bei Pflichtverletzungen der Betreuungskraft.

6. Dem AG wird empfohlen, im Hinblick auf die WLAN-Nutzung der Betreuungskraft entweder ein gesichertes Gast-WLAN für die Betreuungskraft einzurichten oder den Vertrag über die Nutzung des WLAN (Anlage 3) abzuschließen. Der DE informiert sein Personal, dass die Möglichkeit der Benutzung des Internetanschlusses besteht, dieser jedoch zum Abruf, zur Übermittlung oder Weiterleitung illegaler Inhalte, bzw. für Publikationen dieser Art sowie zu ungesetzlichen, betrügerischen oder unehrenhaften Zwecken nicht genutzt werden darf. Das gilt insbesondere für Internet-Downloads. Bezüglich der Haftung des DE gilt im Übrigen Absatz 2. Ferner informiert der DE sein Personal, dass nur Telefonate gemäß § 2 Absatz 3 geführt werden dürfen.

§ 8 Einhaltung der gültigen Sozialversicherungspflichten

1. Der DE erklärt, dass er im Rahmen der Dienstleistungserbringung sämtliche zum Vertragszeitpunkt gültigen Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Regeln, die auf diesen Vertrag und die Entsendung seiner Betreuungskräfte anzuwenden sind, wie z. B. EU-Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, EU-Dienstleistungsrichtlinie, Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Arbeitszeitgesetz Mindestlohngesetz etc., ordnungsgemäß umsetzt und rechtmäßig befolgt. Bei einer Änderung der oben genannten gesetzlichen Vorschriften und Regeln ist der DE verpflichtet, seine Handlungen, insbesondere die Dienstleistungserbringung, der geänderten Rechtslage anzupassen, sodass eine in jeder Weise ordnungsgemäße und rechtmäßige Dienstleistungserbringung gewährleistet ist.
2. Der DE erklärt, dass hinsichtlich der von ihm eingesetzten Betreuungskraft grundsätzlich die Vorschriften der gesetzlichen Sozialversicherung (insbesondere Renten-, Unfall- und Krankenversicherung) des Herkunftslandes gelten. Der Nachweis der Sozialversicherung im Heimatland erfolgt durch die Vorlage ordnungsmäßiger A1-Entsendebescheinigungen der Sozialversicherungsbehörde am Sitz des DE und nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Die A1-Entsendebescheinigungen werden mit Beginn der Entsendung beantragt und nach Erstellung durch die Sozialversicherungsbehörde unverzüglich dem AG zur Verfügung gestellt. Sollte der DE der Verpflichtung zur Vorlage einer ordnungsgemäßen A1-Entsendebescheinigung nicht nachkommen, ist der AG berechtigt, einen angemessenen Teil der Vergütung einzubehalten.

3. Sollte die Betreuungskraft in Deutschland sozialversichert sein, wird der DE auf Verlangen des AG einen Nachweis über die ordnungsgemäße Anmeldung der Betreuungskraft zur Sozialversicherung in Deutschland sowie der ordnungsgemäßen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge an den zuständigen Sozialversicherungsträger in zutreffender Höhe vorlegen.

§ 9 Abwerbungsklausel

1. Während der Dauer dieses Dienstleistungsvertrages ist es dem AG untersagt, direkt oder indirekt, durch ihn selbst oder durch Dritte, im eigenen Namen oder im Namen einer anderen Person oder Einrichtung eine Person, die den LE in den letzten 12 Monaten betreut hat (Betreuungskraft), abzuwerben und/oder anzustellen bzw. in sonstiger Weise zu beschäftigen (z. B. als Angestellte eines anderen Dienstleisters, Leiharbeitnehmer oder auf selbstständiger Basis) oder zu versuchen, diese abzuwerben oder einen anderen Mitarbeiter oder Dritten zu einer solchen Abwerbung oder einem solchen Abwerbungsversuch anzustiften.
2. Schließt der AG schuldhaft mit einer Betreuungskraft, die den LE auf Basis dieses Vertrages in den letzten 12 Monaten betreut hat, innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung dieses Vertrages einen Arbeitsvertrag ab oder beschäftigt er die Betreuungskraft, die auf Basis dieses Vertrages in den letzten 12 Monaten den LE betreut hat, auf andere Weise (z. B. als Angestellte eines anderen Dienstleisters, Leiharbeitnehmer oder auf selbstständiger Basis), steht dem DE in jedem Fall eine Vermittlungsprovision i. H. v. EUR 5.000,- zu. Der AG ist verpflichtet, dem DE den Abschluss eines Arbeitsvertrages bzw. die Beschäftigung der Betreuungskraft schriftlich unaufgefordert mitzuteilen.
3. Die Vermittlungsprovision ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Arbeitsvertrages bzw. mit Beschäftigung der vormaligen Betreuungskraft fällig und zahlbar.
4. Werden die vorstehenden Regelungen der Absätze 1 und 2 durch den AG oder seine Hilfspersonen schuldhaft verletzt, so ist der DE außerdem berechtigt, die Unterlassung der vorstehend genannten Handlungen zu verlangen. Unberührt hiervon bleibt das Recht des DE zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages sowie zur Geltendmachung des entstandenen oder entstehenden Schadens.
5. Der AG verpflichtet sich, die aus den Absätzen 1 und 2 resultierenden Pflichten auch dem LE aufzuerlegen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Mit seiner Unterschrift bestätigt der AG, dass er den gesamten Inhalt des Vertrages gelesen hat und damit einverstanden ist.
2. Dieser Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vollständig wieder. Vor Abschluss dieses Vertrages getroffene mündliche oder schriftliche Vereinbarungen oder Bedingungen sowie sonstige vorvertragliche Korrespondenz und Vorschläge werden durch diesen Vertrag abgelöst, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AG (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesem Vertrag. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des DE maßgebend.

3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis.
4. Die Parteien bestimmen, dass Rechnungen bezüglich der in diesem Vertrag erwähnten Dienstleistungen sowie sämtliche Korrespondenz und Dokumente, die im Rahmen des Vertrages übermittelt werden, von dem DE an die E-Mail-Adresse des AG, wie auf Seite 1 des Vertrages angegeben, gesendet werden können.
5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
6. Ein vom AG unterzeichnetes Exemplar dieses Vertrages (eine Übersendung per E-Mail/Telefax ist ausreichend) muss am Tag vor Aufnahme der Reiseorganisation des Personals beim DE vorliegen, anderenfalls kann die Betreuungskraft nicht entsendet werden. Die Planung für die Anreise des Personals kann erst mit Eingang des unterschriebenen Vertrages beginnen und hat Auswirkungen auf den Anreiseternin.
7. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist am Ort der Leistungserbringung.
8. Der Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt, ein Exemplar für jede Partei, und gibt die vollständigen Vereinbarungen der Parteien wieder. Eine Kopie dieses Vertrages wird dem Vermittler ausgehändigt.
9. Alle Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Bitte nicht vergessen!

x

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber bzw. Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter

Ort, Datum

Unterschrift Dienstleistungserbringer

Anlage 1 zum Dienstleistungsvertrag

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, („Name DE“, Adresse Dienstleistungserbringer, Tel.: ..., Fax: ..., E-Mail: ...), mittels Textform (eindeutige schriftliche Erklärung, z. B. ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich etwaiger Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Ich bestätige, dass ich die diesem Vertrag beigefügte Widerrufsbelehrung und Widerrufserklärung erhalten und verstanden habe.

Bitte nicht vergessen!

X

Ort, Datum Unterschrift Auftraggeber bzw. Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter

Ich verlange ausdrücklich, dass der DE vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Dienstleistung beginnt. Mir ist bekannt, dass ich bei vollständiger Vertragserfüllung durch den DE mein Widerrufsrecht verliere.

Bitte nicht vergessen!

X

Ort, Datum Unterschrift Auftraggeber bzw. Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück. Eine Verpflichtung zur Verwendung dieses Formulars besteht nicht. Wenn Sie es jedoch verwenden, erhalten Sie unverzüglich eine Bestätigung über den Eingang des Widerrufs.

An: Dienstleistungserbringer, Adresse, Tel.: ..., Fax: ..., E-Mail: ...

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*): _____

Bestellt am (*)/erhalten am (*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier): _____

Datum: _____

(*) unzutreffendes streichen

BEISPIEL

Anlage 2 zum Dienstleistungsvertrag

Leistungsumfang

Die Parteien vereinbaren, dass folgende Leistungen im Rahmen des abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages erbracht werden. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass zeitlich überwiegend nur Leistungen im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht werden. Leistungen im Bereich der körperbezogenen Pflegemaßnahmen (Grundpflege) im Sinne des § 14 Absatz 4 Nr. 1–3 SGB XI sind nicht überwiegend erforderlich und werden demnach auch nicht überwiegend erbracht.

Hierzu gehören im Einzelnen:

1. Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung zur Verbesserung der Lebensqualität des LE:

Alle notwendigen Maßnahmen, die mit der Führung und Bestellung eines eigenständigen Haushaltes verbunden sind. Hierzu zählen beispielsweise:

- Ordnung und Reinigung von Zimmern/Räumen
- Einkaufen
- Spülen des alltäglichen Geschirrs
- Reinigung von Wäsche
- Zubereitung von Speisen und Getränken
- Pflege von Zimmerpflanzen
- Alltagsbegleitung, z. B. Spaziergänge, Arztbesuche
- Anleitung zur Selbsthilfe
- Führen von Alltagsgesprächen
- Versorgung von Haustieren
- Aktivierende Tätigkeiten und Besorgungen (z. B. Begleitung bei Kulturveranstaltungen oder gemeinsam Spiele spielen etc.)
- Dokumentation des Verlaufs der Betreuungsleistung auf der Grundlage von Dokumentenvorlagen, die vom DE und dem Vermittler gemeinsam vereinbart wurden

Das Reinigen von Fenstern, der Garage, von Heizräumen, des Kellers sowie Tätigkeiten in Außengebäuden und Gartenarbeiten sind ausgeschlossen oder bedürfen der Zustimmung des DE.

2. Bereich der körperbezogenen Pflegemaßnahmen (Grundpflege)

- Dienstleistungen im Bereich der Grund- und Körperpflege orientieren sich an den Leistungen des SGB XI (z. B. Waschen/Duschen/Baden, Blasen- oder Darmentleerung, Rasieren, Mund- und Zahnpflege, Hautpflege)
- Wechseln der Wäsche und Kleidung
- Hilfe bei der Nahrungsaufnahme



- Hilfe bei der Mobilität (z. B. Aufstehen, Zubettgehen, An- und Auskleiden, Treppensteigen, Gehen, Stehen, Lagern/Mobilisieren)
- Ausdrücklich ausgenommen sind Leistungen der medizinischen Behandlungspflege (SGB V).

3. Planung der Einsatzzeiten

Der DE erstellt nach den Anforderungen des LE eine individuelle Einsatzplanung seiner Betreuungskraft. Nachfolgende Darstellung ist exemplarisch und zeigt eine mögliche zeitliche Einteilung der Einsatzzeit:

Patient/Geburtsdatum:		Pflegedienst	BK frei	KW:		Erstellt am:		
Betreuungskraft:		BK Dienst	Netzwerk*	Zeitraum:		Kürzel:		
Vertrag: 40 Stunden		* Zum Netzwerk können gehören: Nachbarn, Nachbarschaftstreff, Familie, Freunde, VdK o. Ä.						
Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend	Sonntag	Vermerke
00:00–00:59	Nachtruhe	Nachtruhe	Nachtruhe	Nachtruhe	Nachtruhe	Nachtruhe	freier Tag	
01:00–01:59								
02:00–02:59								
03:00–03:59								
04:00–05:00								
05:00–05:59								
06:00–06:59								
07:00–07:59	Grundpflege	Grundpflege	Grundpflege	Grundpflege	Grundpflege	Grundpflege		
08:00–08:59	Haushalt und Betreuung	Pause	Haushalt und Betreuung	Haushalt und Betreuung	Haushalt und Betreuung	Haushalt und Betreuung		
09:00–09:59								
10:00–10:59	Pause	Haushalt und Betreuung	Pause	Pause	Haushalt und Betreuung	Pause		
11:00–11:59								
12:00–12:59	Haushalt und Betreuung	Pause	Haushalt und Betreuung	Haushalt und Betreuung	Pause	Haushalt und Betreuung		
13:00–13:59								
14:00–14:59	Pause	Betreuung	Pause	Haushalt und Betreuung	Betreuung	Pause		
15:00–15:59								
16:00–16:59								
17:00–17:59	Haushalt und Grundpflege	Haushalt und Grundpflege	Haushalt und Grundpflege	Haushalt und Grundpflege	Haushalt und Grundpflege	Haushalt und Grundpflege		
18:00–18:59								
19:00–19:59	Nachtruhe	Nachtruhe	Nachtruhe	Nachtruhe	Nachtruhe	Nachtruhe		
20:00–20:59								
21:00–21:59								
22:00–22:59								
23:00–23:59								
Anzahl Std.	6,00	6,00	6,00	8,00	6,00	8,00	0,00	40,00

Anlage 3 zum Dienstleistungsvertrag

Vereinbarung über die Nutzung eines Internetzugangs über WLAN

zwischen _____ (weiter Betreuer genannt)

und _____ (weiter Betreuungskraft genannt)

1. Gestattung zur Nutzung eines Internetzugangs mittels WLAN
 - a) Der Betreute unterhält einen Internetzugang über WLAN. Er gestattet der Betreuungskraft für die Dauer des Dienstleistungsvertrages die Mitbenutzung des WLAN-Zugangs zum Internet. Der Betreute gewährleistet nicht die tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit oder Zuverlässigkeit des Internetzugangs für irgendeinen Zweck. Er ist jederzeit berechtigt, für den Betrieb des WLAN ganz, teilweise oder zeitweise weitere Mitnutzer zuzulassen und den Zugang der Betreuungskraft ganz, teilweise oder zeitweise zu beschränken oder auszuschließen, wenn der Anschluss rechtsmissbräuchlich genutzt wird oder wurde, soweit der LE deswegen eine Inanspruchnahme fürchten muss und dieses nicht mit üblichem und zumutbarem Aufwand in angemessener Zeit verhindern kann.
 - b) Der Betreute behält sich insbesondere vor, nach billigem Ermessen und jederzeit den Zugang auf bestimmte Seiten oder Dienste über das WLAN zu sperren (z. B. gewaltverherrlichende, pornografische oder kostenpflichtige Seiten).
2. Zugangsdaten
 - a) Die Nutzung erfolgt mittels Zugangssicherung. Die Zugangsdaten (Login und Passwort) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind streng vertraulich zu behandeln. Verliert die Betreuungskraft das Passwort oder wird es Dritten zugänglich, zeigt die Betreuungskraft dies dem Betreuter unverzüglich schriftlich an.
 - b) Der Betreute hat jederzeit das Recht, Zugangscodes zu ändern.
3. Gefahren der WLAN-Nutzung, Haftungsbeschränkung
 - a) Die Betreuungskraft wird darauf hingewiesen, dass das WLAN nur den Zugang zum Internet ermöglicht, Virenschutz und Firewall stehen nicht zur Verfügung. Der unter Nutzung des WLAN hergestellte Datenverkehr erfolgt unverschlüsselt. Die Daten können daher möglicherweise von Dritten eingesehen werden. Der Betreute weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gefahr besteht, dass Schadsoftware (z. B. Viren, Trojaner, Würmer etc.) bei der Nutzung des WLAN auf das Endgerät gelangen kann. Die Nutzung des WLAN erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko der Betreuungskraft.
 - b) Für Schäden an digitalen Medien der Betreuungskraft, die durch die Nutzung des Internetzugangs entstehen, übernimmt der Betreute keine Haftung, es sei denn, die Schäden wurden vom Betreuten und/oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
4. Verantwortlichkeit und Freistellung von Ansprüchen
 - a) Der Betreuungskraft wird untersagt, Dritten die Nutzung des WLAN zu ermöglichen oder zugänglich zu machen.
 - b) Die Betreuungskraft wird über Folgendes ausdrücklich in Kenntnis gesetzt: Der Inhaber eines Internetanschlusses kann in Deutschland für Rechtsverletzungen, die über den Internetanschluss begangen werden, haften. Es besteht die technische Möglichkeit, Rechtsverletzungen im Internet zu verfolgen und den Anschlussinhaber u. a. gerichtlich auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

c) Für die über das WLAN übermittelten Daten sowie die darüber in Anspruch genommenen kostenpflichtigen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist die Betreuungskraft selbst verantwortlich. Sie ist verpflichtet, bei Nutzung des WLAN das geltende Recht einzuhalten. Sie wird insbesondere:

- das WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten nutzen;
- über den Internetanschluss keine kostenpflichtigen Leistungen wie Abonnements, Glücks- und Gewinnspiele etc. in Anspruch nehmen;
- über diesen Internetanschluss keine Verträge über kostenpflichtige Leistungen und Gegenstände abschließen (Bestellungen bei Online-Shops, eBay, Online-Spiele etc.);
- keine urheberrechtlich geschützten Güter widerrechtlich vervielfältigen, verbreiten oder zugänglich machen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Filesharing-Programmen (Tauschen von fremder Musik, Filmen, Fotos, Videos etc. über Peer-to-Peer-Netzwerke);
- die geltenden Jugendschutzvorschriften beachten;
- durch den Internetanschluss auch keine anderweitigen rechtswidrigen Handlungen (z. B. Personen beleidigen oder bloßstellen; fremde Fotos online stellen; Fotos, die Dritte zeigen, ohne deren Einwilligung veröffentlichen; gewaltverherrlichende Texte veröffentlichen etc.) vornehmen;
- keine belästigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte versenden oder verbreiten;
- das WLAN nicht zur Versendung von Massennachrichten (Spam) und/oder anderen Formen unzulässiger Werbung nutzen.
- Die Betreuungskraft stellt den Betreuten von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des WLAN durch die Betreuungskraft und/oder auf einem Verstoß gegen die vorliegende Vereinbarung beruhen, dies erstreckt sich auch auf für mit der Inanspruchnahme bzw. deren Abwehr zusammenhängende Kosten und Aufwendungen (z. B. die Kosten der Rechtsverteidigung). Erkennt die Betreuungskraft oder muss sie erkennen, dass eine solche Rechtsverletzung und/oder ein solcher Verstoß vorliegt oder droht, weist sie den Betreuten auf diesen Umstand hin.
- Besteht der Verdacht, dass die Betreuungskraft den Internetanschluss rechtswidrig oder entgegen dieser Vereinbarung genutzt hat, ist die Betreuungskraft verpflichtet, dem Betreuten wahrheitsgemäß Auskunft über Art, Zeitpunkt und Dauer der Internetnutzung zu erteilen.

x

Ort, Datum

Unterschrift Betreuer

x

Ort, Datum

Unterschrift Betreuungskraft

Anlage 4 zum Dienstleistungsvertrag

Grundsätze der Kostenübernahme für Unterbringung und Verpflegung der Betreuungskraft am Leistungsort

Der AG stellt am Leistungsort der Betreuungskraft unentgeltlich eine Unterkunft, die mindestens den Anforderungen des § 2 Absatz 1 des Dienstleistungsvertrages zu entsprechen hat. Die Verpflichtung besteht während der gesamten Vertragslaufzeit.

Der AG stellt der Betreuungskraft freie Kost im Sinne § 2 Absatz 5 des Dienstleistungsvertrages zur Verfügung.

BEISPIEL

Anlage 5 zum Dienstleistungsvertrag

Erinnerung fehlende A1-Bescheinigung (Dienstleistungserbringer)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemeinsam haben wir einen Dienstleistungsvertrag zur Erbringung von Betreuungsdienstleistungen im häuslichen Umfeld vereinbart. Die Dienstleistung wird durch Personal, das Sie als Dienstleistungserbringer zur Verfügung stellen, erbracht. Die Dienstleistungserbringung erfolgt im Rahmen der innereuropäischen Entsendung. Als Sozialversicherungsnachweis dient in diesem Zusammenhang die sogenannte A1-Bescheinigung.

Leider liegt uns die A1-Bescheinigung für das von Ihnen entsandte Betreuungspersonal

Name der Betreuungskraft: _____

noch nicht vor. Wir bitten Sie daher höflich um die sofortige Zusendung einer Kopie der entsprechenden A1-Bescheinigung. Sollte Ihnen diese Bescheinigung – aufgrund einer Verzögerung bei der Bearbeitung durch die Sozialversicherungsbehörde – noch nicht vorliegen, so bitten wir Sie, uns zunächst das Antragsformular zu übersenden. In diesem Fall stellen Sie uns die A1-Bescheinigung unmittelbar nach Erhalt zur Verfügung. Unsere Vertrags- und Kontaktdaten finden Sie nachfolgend.

Auftraggeber:

E-Mail-Adresse:

Zu betreuende Person:

Dienstleistungserbringer:

Betreuungskraft:

Betreuungszeitraum:

Kundennummer:

(Ort, Datum)

Unterschrift des Auftraggebers

Anlage 6 zum Dienstleistungsvertrag

Hinweise zum Datenschutz (EU-DSGVO) zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten

Allgemeines

Wir sind Arbeitgeber von Betreuungskräften zur Erbringung von Betreuungsdienstleistungen und Dienstleistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung mit Unterstützung in der Grundpflege. Wir entsenden Betreuungskräfte nach Deutschland.

Um eine optimal auf die Bedürfnisse der zu betreuenden Person abgestimmte Betreuungskraft einsetzen zu können, benötigen wir bereits für deren Auswahl eine Reihe personenbezogener Daten von der zu betreuenden Person.

Im ersten Schritt erhalten (bzw. erhielten) wir diese Daten pseudonym, also ohne jegliche identifizierende Information von dem deutschen Vermittler in Form eines Bedarfsermittlungsbogens. Von dem Vermittler haben Sie bereits dessen Datenschutzhinweise erhalten.

Sofern Ihnen die Betreuungskraft zusagt und Sie sich für eine Beauftragung entscheiden, erhalten wir im zweiten Schritt die vollständigen Daten zu Ihrer Person, die notwendig sind, um einen Betreuungsvertrag zwischen Ihnen und uns zu schließen.

Im Rahmen unserer Tätigkeit verarbeiten wir somit personenbezogene Daten gemäß der DSGVO. Die Einhaltung der Datenschutzgesetze ist für uns nicht nur gesetzliche Pflicht, sondern auch ein wichtiger Vertrauensfaktor. Mit den nachfolgenden Informationen zum Datenschutz möchten wir Sie daher einfach und transparent über Art, Umfang und Zweck der von Ihnen erhaltenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten (Im Folgenden: „Daten“) sowie über Ihre Rechte informieren.

Wer ist für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich?

Für die Verarbeitung i. S. d. Art. 26 DSGVO gemeinsam verantwortlich sind: Name, Adresse, Telefon, E-Mail (DE) **eintragen**. **Bei juristischen Personen ist zusätzlich der gesetzl. Vertreter anzugeben** (nachfolgend „wir“, „uns“, „Dienstleistungserbringer“)

Die Informationen zum Verantwortlichen für die Datenverarbeitung des Vermittlers Pflege zu Hause Küffel finden Sie unter dem Link: www.pflegezuhaus.info/kontakt/datenschutz/standorte.

Die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wir haben einen Datenschutzbeauftragten benannt. Diesen können Sie unter **(E-Mail-Adresse und weitere Kontaktdaten eintragen)** erreichen.

Die Informationen zum Datenschutzbeauftragten des Vermittlers Pflege zu Hause Küffel finden Sie unter dem Link: www.pflegezuhaus.info/kontakt/datenschutz/standorte.

Welche Regelungen haben wir im Zuge der gemeinsamen Verantwortlichkeit getroffen?

Im Zuge der gemeinsamen Verantwortlichkeit bei der Vermittlung von Betreuungskräften und der sich daran anschließenden Betreuung haben wir die folgenden, für Sie relevanten Regelungen getroffen:

Bezüglich Ihrer Rechte als betroffene Person können Sie sich jederzeit an den für Sie am einfachsten zu erreichenden Ansprechpartner wenden. Wir werden dafür sorgen, dass Ihre Anfrage bearbeitet wird und uns hierbei gegenseitig unterstützen.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sowie Speicherdauer und mögliche Empfänger Ihrer Daten

a) Auswahl und Vorschlag einer passenden Betreuungskraft auf Basis des Bedarfsermittlungsbogens

Um eine passende Betreuungskraft für die zu betreuende Person auswählen zu können, nutzen wir die im Bedarfsermittlungsbogen an uns übermittelten personenbezogenen Daten. Hierzu gehören insbesondere Gesundheitsdaten, Religion und familiäre Daten der hilfsbedürftigen Person. Wir erhalten in diesem Schritt keine identifizierenden Daten, wissen also nicht, um welche betreuungsbedürftige Person es sich handelt.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist die Anbahnung eines Vertrags zwischen Ihnen und uns und die begleitende Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a), für diese Anbahnung auch Gesundheits- und weitere sensible Daten zu Ihrer Person zu nutzen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO i. V. m. Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO). Je nach Ihrer Rückmeldung werden wir diese Daten:

- aa) wenn Sie unserem Vorschlag der Betreuungskraft zustimmen, im Zuge des Vertragsabschlusses und der laufenden Betreuung weiterverarbeiten. Hierzu siehe Ziff. b) weiter unten.

ab) wenn Sie eine erneute, bzw. weitere Suche nach einer alternativen Betreuungskraft wünschen, für diese weitere Suche verwenden. Es gelten die oben gegebenen allgemeinen Informationen zu dieser Verarbeitung (Abschnitt a)).

ac) wenn Sie sich vollständig gegen eine Beauftragung entschieden haben, aus technischen Gründen nach einer Frist von 3 Monaten löschen. Diese längere Speicherung erfolgt, um unseren Nachweispflichten aus der DSGVO nachkommen zu können. Die Daten werden bis zur endgültigen Löschung in der Verarbeitung eingeschränkt („gesperrt“). Rechtsgrundlage für diese längere Speicherung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i. V. m. Art. 5 Abs. 1 und 2 DSGVO.

ad) wie unter Ziff. ac) beschrieben löschen, nachdem wir innerhalb von 4 Wochen keine Rückmeldung von Ihnen erhalten haben. In diesem Fall werden wir annehmen, dass Sie sich gegen eine Beauftragung entschieden haben.

b) Vertragsschluss und laufende Betreuung

Nachdem Sie sich für eine Betreuungskraft entschieden haben, erhalten wir vom Vermittler weitere Daten, um den Vertrag auszustellen. Bei diesen Daten handelt es sich zusätzlich zu den unter Ziff. a) beschriebenen Daten um die identifizierenden Daten zur betreuungsbedürftigen Person. Dies sind Name, Vorname und die genaue Anschrift sowie weitere Kontaktdaten (Telefonnummer, sofern vorhanden E-Mail-Adresse).

Darüber hinaus erhalten wir ab diesem Zeitpunkt häufig auch die Personenstamm- und Kontaktdaten weiterer Personen. Hierbei handelt es sich üblicherweise um weitere Ansprechpartner, Angehörige, Bevollmächtigte sowie eventuelle gesetzliche Betreuer oder Vertreter. Weitere Details hierzu entnehmen Sie bitte Ziff. c).

Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten der betreuungsbedürftigen Person und ggf. eines gesetzlichen Vertreters oder Betreuers sind die Anbahnung und Durchführung eines Vertrags zwischen dieser Person und uns sowie die für solche Versorgungs- und Betreuungsleistungen im Sozialbereich geltende Ausnahme für die Verarbeitung hierfür erforderlicher Gesundheitsdaten (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO i. V. m. Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO). Daten zur Religionszugehörigkeit verarbeiten wir weiterhin auf Basis Ihrer Einwilligung.

Zu dieser Vertragsdurchführung gehören auch die administrativen Verarbeitungen rund um den Vertrag, sprich Abrechnung und steuerliche Belange. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Abrechnung) und Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (steuerliche Belange).

Wir speichern die verarbeiteten Gesundheitsdaten und alle weiteren Daten, welche wir im Zuge der Betreuungstätigkeit erhalten bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses, ggf. auch über einen oder mehrere Wechsel der Betreuungskraft hinweg. Das Betreuungsverhältnis endet, wenn das Vertragsverhältnis endet. Nach Ende des Betreuungsverhältnisses löschen wir die Gesundheitsdaten der zu betreuenden Person aus technischen Gründen innerhalb von 3 Monaten. Selbstverständlich erhält nur die jeweils aktuelle Betreuungskraft Zugriff auf die Daten.

Die Daten, welche aufgrund der administrativen Verarbeitungen anfallen speichern wir gemäß den folgenden Fristen:

- Sämtliche den Vertrag und die Vertragsdurchführung betreffenden Rahmendaten (also nicht die Gesundheitsdaten etc.) einschließlich vertragsrelevanter schriftlicher Kommunikation speichern wir für 6 Jahre;
- Rechnungen speichern wir für 10 Jahre.

Rechtsgrundlage der Speicherung gemäß dieser Fristen sind unsere gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) aus Umsatzsteuergesetz, Abgabenordnung und Handelsgesetzbuch.

c) Kommunikation/Informationsaustausch mit Dritten im Rahmen der Betreuung

Im Rahmen der Betreuung kann und wird es immer wieder nötig sein, mit Dritten zu kommunizieren und diesen Dritten unter Umständen auch personenbezogene Daten zu übermitteln. Zu diesem Zweck erhalten wir im Zuge des Vertragsschlusses die vollständigen Namen, die Anschrift, sowie Kontaktdaten dieser Personen. Bei diesen Personen handelt es sich um weitere Ansprechpartner, Angehörige, Bevollmächtigte sowie eventuelle gesetzliche Betreuer oder Vertreter. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist die Einwilligung der jeweiligen Person (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), sofern die Verarbeitung nicht für den Vertragsschluss bzw. die Vertragsdurchführung notwendig ist (z. B. bei gesetzlichen Vertretern, in solchen Fällen ist die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Wir speichern diese Daten bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses und löschen Sie danach. Sofern eine der weiteren Personen (außer gesetzliche Vertreter, diese sind Vertragspartei) die Löschung ihrer Daten wünscht, werden wir diesem Wunsch unverzüglich nachkommen. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall keinerlei Kontaktaufnahme durch uns mehr

möglich ist.

Weitere Kommunikation mit Dritten erfolgt anlassbezogen nach Einwilligung der zu betreuenden Person (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) mit Dienstleistern des Gesundheitswesens (Ärzten, Ambulanzen, Krankenhäusern).

Wenn personenbezogene Daten auf Grundlage einer **Einwilligung** verarbeitet werden, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft uns gegenüber zu **widerrufen**. Näheres dazu siehe weiter unten.

Weitere Empfänger Ihrer Daten (externe Dienstleister)

Neben der oben beschriebenen Weitergabe Ihrer Daten im Zuge der Dienstleistungserbringung geben wir Ihre Daten ausschließlich an Dienstleister weiter, welche wir im Zuge unserer allgemeinen Geschäftstätigkeit einsetzen. Sämtliche dieser Dienstleister sind von uns schriftlich auf die Einhaltung der notwendigen Gesetze (Sozialgesetzbücher etc.) verpflichtet worden und vertraglich gem. den Regelungen der DSGVO gebunden. Eine Liste dieser Dienstleister können Sie jederzeit von uns erhalten.

Allgemeines zur Übermittlung von Daten an ein Drittland

Sofern wir bei den einzelnen Verarbeitungen und den eingesetzten externen Dienstleistern keine abweichenden Angaben gemacht haben, übermitteln wir Ihre Daten nicht in Drittländer außerhalb der EU bzw. des EWR.

Ihre Rechte als betroffene Person uns gegenüber

Als betroffene Person haben Sie uns gegenüber folgende Rechte hinsichtlich Ihrer personenbezogenen Daten. Sie haben:

- ein Recht auf Auskunft über die Kategorien der verarbeiteten Daten, der Verarbeitungszwecke, die Speicherdauer sowie etwaige Empfänger;
- ein Recht auf Berichtigung oder Ergänzung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten;
- unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Löschung Ihrer Daten;
- ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, soweit eine Löschung nicht möglich oder strittig ist;
- ein Recht auf Datenübertragbarkeit in einem gängigen elektronischen Format.

Bezüglich der genauen Rahmenbedingungen verweisen wir auf die Artikel 15 bis 18 und 20 DSGVO. Darüber hinaus haben Sie uns gegenüber noch die folgenden Rechte:

- ein Recht auf Widerruf einer abgegebenen Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft;
- ein Recht auf Widerspruch gegen Direktwerbung und Verarbeitungen, die wir auf Basis eines berechtigten Interesses durchführen.

Bezüglich dieser beiden Rechte beachten Sie bitte noch die nachfolgenden Informationen.

Ihr Recht auf Widerruf einer Einwilligung

Wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Bitte berücksichtigen Sie, dass ein solcher Widerruf einige Teile unserer Dienstleistungen, insbesondere die Einbeziehung von Angehörigen und weiteren benannten Kontaktpersonen verhindern kann.

Ihr Recht auf Widerspruch

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben müssen, jederzeit gegen eine Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Werden die Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Es können zwingende Gründe für eine weitere Verarbeitung durch uns vorliegen, die Ihre Interessen überwiegen. In diesem Fall würden wir die betroffenen Daten in der Verarbeitung einschränken und ausschließlich für diese Ihnen zu benennenden Zwecke verarbeiten.

Ihr Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

Sie haben das Recht, sich bei einer **Datenschutz-Aufsichtsbehörde** über uns zu beschweren. Dieses Recht besteht insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes.

Von wem wir Ihre Daten erhalten haben

Wir haben Ihre Daten mit dem Bedarfserfassungsbogen von dem Vermittler erhalten.

Anwendung einer automatisierten Entscheidungsfindung

Wir setzen keine automatisierte Entscheidungsfindung ein und betreiben kein Profiling.

Sind Sie verpflichtet, uns Daten zur Verfügung zu stellen?

Sie sind **nicht gesetzlich verpflichtet**, uns Daten zur Verfügung zu stellen.

Im Zuge der Anbahnung des Vertrags (Bedarfsermittlungsbogen) sind Sie ebenfalls nicht verpflichtet, uns Daten zur Verfügung zu stellen, allerdings ist es uns dann ggf. nicht möglich, eine passende Betreuungskraft zu finden.

Nach Vertragsschluss müssen Sie uns alle für die Vertragserfüllung notwendigen Daten zur Verfügung stellen. Daten, welche Sie auf Basis einer Einwilligung zur Verfügung stellen, sind und bleiben freiwillig, allerdings kann es sein, dass wir bei fehlenden oder zu wenig Informationen nicht in der Lage sind, eine optimale Betreuung zu gewährleisten.

Alle Personen, welche unter die Kategorien weitere Ansprechpartner, Angehörige oder Bevollmächtigte fallen, sind in keinem Fall verpflichtet, uns ihre Daten zur Verfügung zu stellen. Ohne diese Daten können wir allerdings weder informieren, noch in sonstiger Weise mit Ihnen zusammenarbeiten.

Gesetzliche Betreuer oder Vertreter müssen uns als Vertragspartei zumindest ihre Personenstamm- und Adressdaten zur Verfügung stellen und sich darüber hinaus ggf. legitimieren. Ohne diese Daten ist die Wahrnehmung der Rolle als gesetzlicher Betreuer oder Vertreter nicht möglich.

Stand 02. August 2023

BELSPIL